

## Die gesetzliche Betreuung...

... ist eine Form der rechtlichen Vertretung für Volljährige.

... umfasst nicht die tätige Versorgung des betroffenen Menschen vor Ort.

... kann eingerichtet werden, wenn bei der zu vertretenden Person eine körperliche, geistige oder seelischen Behinderung oder eine psychische Erkrankung vorliegt.

... muss bei dem für den Wohnort der betroffenen Person zuständigen Amtsgericht angeregt werden.

... wird in einem vorgeschriebenen Verfahren unter Beteiligung der betroffenen Person errichtet.

---

Wir über uns.

In der Betreuungsbehörde arbeiten 6 Dipl.-SozialpädagogInnen mit Erfahrungen auf den verschiedensten Feldern sozialer Arbeit. Die Zuständigkeiten sind nach den Bereichen der Amtsverwaltungen im Kreisgebiet aufgeteilt.

Wir sind für Sie da:

Mo. u. Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Di. 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 17.30 Uhr

Mi. 7.15 - 12.00 Uhr

Do. 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung.



Hrsg.: Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
Betreuungsbehörde; Auflg.1, 2017



Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Betreuungsbehörde**

Berliner Straße 4

24768 Rendsburg

Tel. 04331 202-228

Fax 04331 4349699

# BETREUUNGS BEHÖRDE



Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Betreuungsbehörde**

Berliner Straße 4

24768 Rendsburg

Tel. 04331 202-228

Fax 04331 4349699

## DAS BETREUNGSVERFAHREN IN KÜRZE

Volljährige können z.B. durch einen Unfall oder durch Krankheit in die Lage geraten, ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. **Eine Entmündigung gibt es in Deutschland seit 1992 nicht mehr.**

**Gegen den freien Willen einer volljährigen Person darf eine Betreuerin bzw. ein Betreuer nicht bestellt werden.**

Soweit nicht anderweitig VORSORGE getroffen wurde oder andere Hilfen möglich sind, kommt die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung in Betracht. Die Betreuungsperson kann aus der Familie kommen.

1 Das Verfahren beginnt mit einer **Anregung** an das Betreuungsgericht, das für den Wohnort der betroffenen Person zuständig ist.

2 Das Gericht bittet die **Betreuungsbehörde** um Ermittlung des Sachverhaltes und entsprechenden **Bericht**. Hierzu wird die Betreuungbehörde persönlichen Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen.

3 Das Gericht kann zusätzlich ein **medizinisches Gutachten in Auftrag geben**. Auch dafür wird mit der betroffenen Person gesprochen.

4 Abschließend kommt die Richterin oder der Richter zur sogenannten **Anhörung** zur betroffenen Person.

**Nur eine Richterin oder ein Richter des zuständigen Amtsgerichts können eine Betreuung einrichten.**

## BEHÖRDE, VEREIN, VORSORGE

Die **Betreuungsbehörde** berät und informiert über betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere berät sie Menschen, bei denen Betreuungsbedarf bestehen könnte und / oder deren soziales Umfeld.

Falls möglich, vermittelt sie im Betreuungsverfahren auch Hilfen, die eine gesetzliche Vertretung entbehrlich machen.

Dies können zum Beispiel Hilfen durch weitere Träger der sozialen Arbeit sein. Im Verfahren zur Errichtung einer gesetzlichen Betreuung leistet die Behörde für das Gericht die Sachverhaltsermittlung und schlägt Betreuungspersonen vor.

Die Betreuungsbehörde kann die Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen. Wichtig dabei: Die Unterschrift darf erst im Beisein der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters geleistet werden.

**DER BETREUUNGSVEREIN** informiert, berät und unterstützt bei der Erstellung von vorsorgenden Verfügungen.(Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung)

Er wirbt, schult, berät und begleitet ehrenamtlich tätige BetreuerInnen und Bevollmächtigte.

Betreuungsverein Rendsburg-Eckernförde e.V., Altstädter Markt 4-5, 24768 **Rendsburg**, Tel. 04331 338070 **UND**  
Kieler Str.5, 24340 **Eckernförde**, Tel. 04351 726094

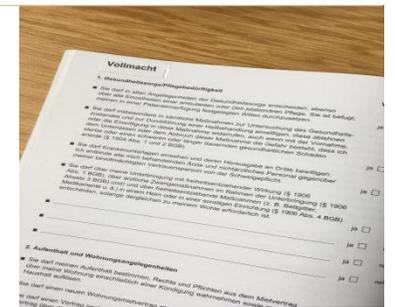


### VORSORGEVOLLMACHT

Mit ihr wird von der Vollmachtgeberin / dem Vollmachtgeber vorab bestimmt, wer im Bedarfsfall in den darin festgelegten Bereichen handlungsberechtigt ist.

Die Betreuungsvereine halten entsprechende Vordrucke bereit und beraten kostenfrei zu einer Vollmacht.

**Zu Bedenken:** Eine bevollmächtigte Person wird in der Regel von niemandem kontrolliert.



### BETREUUNGSVERFÜGUNG

In ihr lässt sich bestimmen, wer im Falle einer Vertretungserfordernis vom Gericht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden soll.

Entsprechende Vordrucke erhalten Sie auch beim Betreuungsverein.

